

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit der Novelle zum Wettengesetz LGBl.Nr. 46/2017 wurde die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden kurz „4. Geldwäsche-RL“) umgesetzt, indem die Bestimmungen hinsichtlich der Führung des Wettbuchs (§ 9) angepasst wurden und in einem neuen § 9a allgemeine Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verankert wurden.

Mittlerweile hat die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, in dem sie dem Bund und allen Bundesländern vorwirft, die 4. Geldwäsche-RL nicht vollständig umgesetzt zu haben.

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Vorwürfen der Europäischen Kommission Rechnung getragen werden sowie die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (im Folgenden kurz „5. Geldwäsche-RL“) umgesetzt werden. Zu diesem Zweck wird ein neuer 4. Abschnitt eingefügt. Für die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollen zukünftig nicht mehr die Bezirkshauptmannschaften, sondern die Landesregierung zuständig sein.

Wenn in den Erläuternden Bemerkungen auf einen Artikel Bezug genommen wird, ist damit der entsprechende Artikel der Richtlinie (EU) 2015/849 in der Fassung der Änderungsrichtlinie (EU) 2018/843 gemeint.

2. Kompetenzen:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Finanzielle Auswirkungen für das Land:

Es ist davon auszugehen, dass die Erfüllung der im 4. Abschnitt enthaltenen Aufgaben bei der Landesregierung einen Aufwand von ca. 200 Stunden pro Jahr für einen Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17/3 verursacht, wodurch beim Land jährlich ein finanzieller Aufwand in der Höhe von 15.992,00 Euro entsteht.

	Gesamtaufwendungen in Euro pro produktiver Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro pro Jahr (200 h)
Personalaufwand	59,23	11.846,00
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,73	4.146,00
Summe	79,96	15.992,00
Summe gerundet	80,00	15.992,00

3.2. Externe Aufwendungen:

Den Bewilligungsinhabern kann durch die in den §§ 9a bis 9e neu eingeführten Verpflichtungen ein zusätzlicher Aufwand entstehen.

4. EU-Recht:

Der vorliegende Entwurf dient der Umsetzung der 4. und der 5. Geldwäsche-RL und sieht dabei ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land aufgrund zwingender Vorschriften dieser Richtlinien verpflichtet ist.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Der vorliegende Entwurf hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Im § 9e ist die Mitwirkung der Geldwäschemeldestelle des Bundes vorgesehen. Die Aufgaben der Geldwäschemeldestelle werden vom Bundeskriminalamt wahrgenommen, welches eine Organisationseinheit der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit ist. Es ist deshalb die Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 98 B-VG erforderlich.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 (§ 1 Abs. 8):

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die in Umsetzung der 4. und der 5. Geldwäsche-RL im Wettengesetz verwendeten Begriffe im Sinne dieser Richtlinien zu verstehen sind.

Zu Z. 3 (§ 3 Abs. 1 lit. f):

Gemäß § 9a Abs. 1 hat der Bewilligungsinhaber die für seinen Wettbetrieb bestehenden Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten und darauf aufbauend angemessene Strategien, Kontrollen und Verfahren zur wirksamen Minderung und Steuerung dieser Risiken vorzusehen. Über Verlangen der Landesregierung hat der Bewilligungsinhaber ihr Auskünfte über die vorgesehenen bzw. getroffenen Maßnahmen zu erteilen.

Es erscheint sinnvoll, dass ein Bewilligungswerber die von ihm geplanten Strategien, Kontrollen und Verfahren bereits bei der Beantragung der Bewilligung vorzulegen hat, damit die Behörde bereits in diesem Stadium in der Lage ist, diese zu überprüfen.

Zu Z. 6 (§ 3 Abs. 2 lit. c):

Die Anpassung ist lediglich formaler Natur, da die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers im Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz jener der Richtlinien entspricht.

Zu Z. 7 (§ 5 Abs. 2 lit. c):

Es soll klargestellt werden, dass zu den Verstößen gegen Bestimmungen des Wettengesetzes, welche unter bestimmten Voraussetzungen die Zuverlässigkeit des Bewilligungsinhabers ausschließen, auch Verstöße gegen § 9 (Wettbuch) und gegen die §§ 9a bis 9e (Pflichten des Bewilligungsinhabers zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) zählen.

Dies dient der Umsetzung des Art. 59 Abs. 2 lit. c.

Zu Z. 9 (§ 9 Abs. 1):

Da die Überwachung der Einhaltung des 4. Abschnitts der Landesregierung obliegt, soll auch sie die Übermittlung von Auszügen aus dem Wettbuch verlangen können.

Zu Z. 10 (§ 9 Abs. 2):

Diese Änderung ist erforderlich, da gemäß § 9b Abs. 1 der Bewilligungsinhaber zukünftig die Sorgfaltspflichten gemäß § 9b Abs. 2 nicht mehr nur bei Wettheitsätzen sowie bei der Auszahlung von Wettgewinnen, die jeweils einen Geldbetrag von 1.000 Euro übersteigen, anzuwenden hat, sondern auch bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung, bei Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung oder bei Zweifeln an der Echtheit oder der Angemessenheit zuvor erhaltener Kundenidentifikationsdaten.

Zu Z. 13 (§ 9a Abs. 1):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 1 bis 3 umgesetzt.

Zu Z. 14 (§ 9a Abs. 2 und 3):

§ 9a Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 4 umgesetzt.

§ 9a Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 8 Abs. 5 umgesetzt.

Zu Z. 16 (§§ 9b bis 9f):

§ 9b:

§ 9b Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 11 umgesetzt.

§ 9b Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 13 Abs. 1 und Art. 14 Abs. 1 umgesetzt.

§ 9b Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 13 Abs. 2 bis 4 umgesetzt.

§ 9b Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 13 Abs. 6 und Art. 14 Abs. 1 umgesetzt.

§ 9b Abs. 5:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 Abs. 4 umgesetzt.

§ 9b Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 14 Abs. 5 umgesetzt.

§ 9c:

§ 9c Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 umgesetzt.

Dies ermöglicht dem Bewilligungsinhaber in Bereichen, in denen ein geringes Risiko besteht, vereinfachte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Im Anhang II der Richtlinie (EU) 2015/849 sind die hierbei jedenfalls zu berücksichtigenden Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringes Risiko angeführt. Der Bewilligungsinhaber kann so auf Grundlage seiner Risikoanalyse in bestimmten Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden.

§ 9c Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 Abs. 2 umgesetzt.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass der Bewilligungsinhaber ein gewisses Mindestmaß an Informationen einholt, damit er beurteilen kann, ob im konkreten Fall die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten angemessen ist.

§ 9c Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 15 Abs. 3 umgesetzt.

§ 9d:

§ 9d Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 Abs. 1 und 3 umgesetzt.

§ 9d Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 18 Abs. 2 umgesetzt.

§ 9d Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 18a Abs. 1 und 2 umgesetzt.

§ 9d Abs. 3 letzter Satz bestimmt, dass der Bewilligungsinhaber – ergänzend zu den in den lit. a bis d genannten zusätzlichen Sorgfaltspflichten – die Landesregierung über Transaktionen, an denen Drittländer mit hohem Risiko beteiligt sind, und über die daran beteiligten Personen unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat. Bei dieser Verpflichtung handelt es sich um eine zusätzliche risikomindernde Maßnahme im Sinne des Art. 18a Abs. 2.

§ 9d Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 20, Art. 22 und Art. 23 umgesetzt.

§ 9e:

§ 9e Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 33, Art. 35 und Art. 46 Abs. 2 und 3 umgesetzt.

§ 9e Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 32 Abs. 3 4. Satz, Art. 33 Abs. 1 lit. b und Art. 42 umgesetzt.

§ 9e Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 Abs. 7 umgesetzt.

§ 9e Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 38 umgesetzt.

§ 9e Abs. 5:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 39 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

§ 9e Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 40 und Art. 41 umgesetzt.

§ 9e Abs. 7:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 45 umgesetzt.

§ 9e Abs. 8:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 46 Abs. 1 umgesetzt.

§ 9e Abs. 9:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 46 Abs. 4 umgesetzt.

§ 9e Abs. 10:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 61 Abs. 2 und 3 umgesetzt.

§ 9f:

§ 9f Abs. 1:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 48 Abs. 6 bis 8 umgesetzt.

Die Landesregierung hat bei der Beaufsichtigung der Bewilligungsinhaber nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen. Durch die Berücksichtigung der tatsächlich bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und der Risikoprofile der Bewilligungsinhaber soll eine effiziente Kontrolle der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sichergestellt werden.

§ 9f Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 32 Abs. 6 umgesetzt.

§ 9f Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 36 Abs. 1 umgesetzt.

§ 9f Abs. 4:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 44 umgesetzt.

§ 9f Abs. 5:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 48 Abs. 5 und Art. 58 Abs. 5 Unterabsatz 2 umgesetzt.

§ 9f Abs. 6:

Mit dieser Bestimmung werden Art. 49 und Art. 58 Abs. 5 Unterabsatz 2 umgesetzt.

§ 9f Abs. 7:

Mit dieser Bestimmung wird Art. 61 Abs. 1 und 2 umgesetzt.

Zu Z. 19 (§ 15 Abs. 1 lit. j):

Da die den Bewilligungsinhaber treffenden Verpflichtungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nunmehr in den §§ 9a bis 9e enthalten sind, ist die Strafbestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z. 20 (§ 15 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 59 Abs. 2 lit. a und d umgesetzt.

Zu Z. 21 (§ 15 Abs. 5):

Da die Überwachung der Einhaltung des 4. Abschnitts der Landesregierung obliegt, soll sie auch für die aufgrund der Richtlinie vorgesehenen spezifischen Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zuständig sein, soweit es sich nicht um die Verhängung von Geldstrafen handelt.